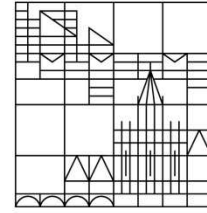


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 28/2016

**Geschäftsordnung des Ausschusses
für Lehre und Weiterbildung (ALW)
der Universität Konstanz**

Vom 15. Juni 2016

Geschäftsordnung des Ausschusses für Lehre und Weiterbildung (ALW) der Universität Konstanz

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 8 der Grundordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 27. April 2015 (Amtl. Bkm. 23/2015), berichtigt am 13. Mai 2015 (Amtl. Bkm. 26/2015), in seiner Sitzung am 11. Mai 2016 die nachfolgende Geschäftsordnung für den Ausschuss für Lehre und Weiterbildung (ALW) beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Lehre und Weiterbildung (ALW) ist gem. § 10 der Grundordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 27. April 2015 und der Berichtigung vom 13. Mai 2015 ein ständiger beratender Ausschuss. Der Ausschuss berät das Rektorat und den Senat in allen Fragen der Lehre und der Entwicklung des Lehrprofils der Universität. Er ist insbesondere befasst mit Empfehlungen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und zu deren Qualitätssicherung. Der Ausschuss für Lehre und Weiterbildung ist zuständig für die Begutachtung von Lehrprojekten. Er entwickelt allgemeine Richtlinien für die Evaluierung der Lehre und des Studiums. Er erarbeitet Empfehlungen zur Verteilung der laufenden und der projektbezogenen Mittel für die Lehre an das Rektorat. Er wirkt mit bei der Konzeptionierung des Weiterbildungsangebots der Universität Konstanz.

Im Rahmen der Monitoring-Verfahren nimmt er eine Gesamtbewertung der Studiengänge auf Basis der Monitoring-Berichte und der Selbstbeurteilungen der Studienkommissionen vor, verbindet sie gegebenenfalls mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs und leitet diese an das Rektorat weiter.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhält und bespricht der Ausschuss für Lehre und Weiterbildung einen auf Fachbereichs- sowie auf Universitätsebene aggregierten Bericht (ALW-Bericht zur Lehrveranstaltungsevaluation), der keine Rückschlüsse auf einzelne Lehrpersonen zulässt. Er hat das Recht, Rückfragen an die Studienkommissionen zu stellen, die von den Fachbereichen in den Studienkommissionen festgesetzten Werte, die die Qualitätsrichtlinie für die Lehrveranstaltungsevaluation bilden, zu hinterfragen, Verbesserungsmaßnahmen aufzuzeigen und auf die Durchsetzung derselben hinzuwirken.

Auf Vorschlag der Fachbereiche oder der Stabsstelle Qualitätsmanagement beschließt er Änderungen des Mantelteils der Evaluationsbögen und berichtet diese dem Senat.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder gem. § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Grundordnung und ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin vom Senat bestellt. Der Vorschlag für die Mitglieder gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 a) der Grundordnung erfolgt im Benehmen mit den Dekanen/Dekaninnen, für die Mitglieder gem. Nr. 2 b) im Benehmen mit der Vertretung der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat und für die Mitglieder gem. Nr. 2 c) im Benehmen mit dem nach der Organisationssatzung zuständigen Organ der Verfassten Studierendenschaft. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder kraft Bestellung zwei Jahre. Wiederbestellungen als Ausschussmitglied sind zulässig.
- (2) Die drei Sektionsstudiendekane/Studiendekaninnen können sich durch einen anderen Studiendekan/eine andere Studiendekanin der Sektion vertreten lassen. Die Stellvertretung hat ebenfalls Stimmrecht.
- (3) Bei der Bestellung der Mitglieder soll auf eine ausgewogene Vertretung der Fächer geachtet werden; zudem soll in der Regel aus Gründen der Kontinuität die Hälfte der Mitglieder für eine zweite Amtszeit wiederbestellt werden.
- (4) Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzung dem dienstältesten professoralen Mitglied.
- (5) Der/die Vorsitzende kann jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf spätestens 7 Tage vor der Sitzung per E-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, des Termins und des Sitzungsortes ein. Beratungsunterlagen werden ggf. in Papierform zugesandt. Ein Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, benachrichtigt unverzüglich seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin und übergibt diesem/dieser die Sitzungsunterlagen.
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Treten während der Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, so entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.

- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Referent/Referentin für Lehrfragen

Der Referent/die Referentin für Lehrfragen bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor und unterstützt die Ausschussmitglieder.

§ 6

Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Ausschusses werden Niederschriften gefertigt. Diese enthalten Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin (Referent/Referentin für Lehrfragen) zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Ausschusses, den Mitgliedern des Senats, dem Rektorat, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen und nach Ermessen des/der Vorsitzenden auch sonstigen interessierten Universitätsangehörigen übermittelt.
- (3) Das Protokoll soll spätestens zwei Wochen nach der Sitzung versandt werden. Wird gegen das Protokoll nicht innerhalb von einer Woche nach Versand Einspruch erhoben, gilt es als genehmigt.

§ 7

Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Universität sowie die wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen und Verwaltungsabteilungen.
- (2) Jedes Mitglied des ALW kann verlangen, dass ein vom ihm bezeichneter Gegenstand, der zum Aufgabengebiet des Ausschusses gehört, auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Anträge müssen mindestens zehn Tage vor Sitzungstermin samt der zur Beratung erforderlichen Unterlagen beim Referat für Lehrfragen eingehen und eine Begründung enthalten.
- (4) In Sonderfällen kann der Ausschuss Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Ausschusses vom 8. Juli 2009 (Amtl. Bekm. 37/2009) außer Kraft.

Konstanz, 15. Juni 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -